Friedhofsgebührenordnung (FGO)

2.2 Juni 2552

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in Groß Himstedt und Klein Himstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt für die Friedhöfe in Groß Himstedt und Klein Himstedt am 16.06.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte Für 25 Jahre :	800,00 €
 Wahlgrabstätte Für 25 Jahre - je Grabstelle- : Verlängerung pro Jahr: 	1.025,00 € 41,00 €
3. Kinderwahlgrabstätte Für 25 Jahre - je Grabstelle- : Verlängerung pro Jahr:	350,00 € 14,00 €
4. Urnen-Wahlgrabstätte Für 25 Jahre: Verlängerung pro Jahr:	875,00 € 35,00 €
5. Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Verlängerung pro Jahr:	2.025,00 € 81,00 €

6. Urnen-Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Verlängerung pro Jahr:

1.725,00 € 69,00€

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahloder Bei einer Beisetzung in einer Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Einebnungskosten sind in den Gebühren enthalten.

II. Verwaltungsgebühren:

Ergänzung von Inschriften

30,00€ 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der 30,00 €

III. Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen:

1. Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit Für 25 Jahre - je Grabmal - : Für Verlängerungen pro Jahr:

60,00 € 2,00€

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

je Bestattungsfall pro Tag:

30,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Kirche

150,00 € je Trauerfeier:

§ 7

Gebührentarif Leistungen, für die kein vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.09.2015 außer Kraft.

Himstedt, den 121

Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den D. C. Lin

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter

STELLAND STELLAND